

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.02.2018

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-7/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-41.3-696**

#### Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2018**

bis: **6. Februar 2023**

#### Antragsteller:

**Helios Ventilatoren GmbH + Co. KG**

Lupfenstraße 8

78056 Villingen-Schwenningen

#### Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und neun Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> vom Typ BAE in der Ausführung als Schmetterlingsklappe.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 80, DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Lüftungsleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

Der Zulassungsgegenstand darf zum waagerechten und senkrechten Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30 oder L90 oder in feuerwiderstandsfähigen, massiven Decken F90 und in Holzbalkendecken F30-B mit umlaufendem Mörtelverguss nach Abschnitt 3.2.4 verwendet werden.

Bei Einbau des Zulassungsgegenstands in massiven Geschossdecken darf er in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Die Abluft von Wohnungsküchen muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus Stahlblech geführt werden.

Der Zulassungsgegenstand darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen ohne innen liegende Stahlblechleitung ausschließlichen zur Grundlüftung verwendet werden.

Der Zulassungsgegenstand darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator verwendet werden, wenn die Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017-3 sind.

Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator dürfen nur dann mit dem Zulassungsgegenstand verwendet werden, wenn für jede Dunstabzugshaube mit eigenem Ventilator (Über-

<sup>1</sup> DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

druckbetrieb) jeweils eine separate öffnungslose Abluftleitung bis zur Mündung über Dach geführt wird; weitere Anschlüsse an diese Abluftleitung sind nicht zulässig.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand zum waagerechten und senkrechten Einbau außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30 oder L90 nur mit innerer Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech in Wänden oder Unterdecken verwendet werden, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30 oder L90 dürfen auch ohne die innere Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech verwendet werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich zum waagerechten Einbau in die senkrechte Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) in feuerwiderstandsfähigen, massiven Geschossdecken F90 und in Holzbalkendecken F30-B mit umlaufendem Mörtelverguss nach Abschnitt 3.2.3 verwendet werden; dabei darf der lichte Querschnitt der feuerwiderstandsfähigen Luftleitung maximal 350 cm<sup>2</sup> betragen.

Der Zulassungsgegenstand ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Geschossdecken aus Porenbeton und Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 150 mm und

der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 oder
- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 mit luftführender Stahlblechleitung in Wänden oder Unterdecken, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, wenn zwischen dem Zulassungsgegenstand und der luftführenden Hauptleitung eine öffnungslose, maximal 6m lange Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech angeordnet ist.
- Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K30-18017 bei Einbau
- in Holzbalkendecken mit umlaufendem Mörtelverguss nach Abschnitt 3.2.4 mit der Feuerwiderstandsklasse F30-B und einer Mindestdicke von 150 mm

Der Zulassungsgegenstand darf auch in Wandungen oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung. Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion des Zulassungsgegenstandes durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird

andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte entsprechen. Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>2</sup>:

- Gehäuse
- Absperrklappe (Klappenblatt)
- Feder
- Dämmschichtbildender Baustoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Das Bauprodukt ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### 2.3 Übereinstimmungserklärung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

<sup>2</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Bauprodukte ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einem Bauprodukt jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens des Bauproduktes zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen des Bauproduktes laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung<sup>3</sup> erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens drei Bauprodukte unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deut-

<sup>3</sup>

Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

schen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes**

#### **3.1 Planung und Bemessung**

##### **3.1.1 Planung**

Für die Planung von Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen oder Absperrvorrichtungen oder massiven Geschossdecken F90 oder Holzbalkendecken mit umlaufendem Mörtelverguss nach Abschnitt 3.2.4 mit der Feuerwiderstandsklasse F30-B, soweit nachstehend nichts zusätzlich bestimmt ist.

Die Verwendung des Zulassungsgegenstandes außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen darf nur mit innen liegender verzinkter Stahlblechleitung erfolgen.

Die Verwendung des Zulassungsgegenstandes in feuerwiderstandsfähigen Schächten F30 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30 oder L90 kann auch ohne innen liegende verzinkte Stahlblechleitung erfolgen.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Je Geschoss dürfen maximal zwei Zulassungsgegenstände pro Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Zulassungsgegenstände dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Eine Hauptleitung, an die der Zulassungsgegenstand angeschlossen wird, muss zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

Der Zulassungsgegenstand muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf den Zulassungsgegenstand und die Decken und die Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen ausüben.

Wird an eine luftführende Leitung mindestens eine Wohnungsküche mit einem für diese Verwendung zugelassenen Zulassungsgegenstand angeschlossen, müssen auch alle anderen an diese luftführende Leitung angeschlossenen Absperrvorrichtungen die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

Die Abluft von Wohnungsküchen über Wrasenabzugshauben gemäß Abschnitt 1.2 muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen und Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech geführt werden.

Die Abluft von Wohnungsküchen über Dunstabzugshauben gemäß Abschnitt 1.2 muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen und Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech geführt werden. Weitere Anschlüsse an diese Abluftleitung sind nicht zulässig. Mehrere Abluftleitungen aus verzinktem Stahlblech von Dunstabzugshauben dürfen zusammen in einem gemeinsamen, feuerwiderstandsfähigen Schacht F90 verwendet werden.

##### **3.1.2 Bemessung**

Der Zulassungsgegenstand muss beim Einbau innerhalb von feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken F90, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Quer-

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-41.3-696

Seite 8 von 10 | 6. Februar 2018

schnitte bis maximal 350 cm<sup>2</sup> haben. Die jeweiligen Hauptleitungen mit den Zulassungsgegenständen dürfen mit oder ohne feuerwiderstandsfähige Schachtverkleidungen verwendet werden.

An die Hauptleitungen dürfen nach Anlagen 2 bis 4 Ventile von Zentralentlüftungsanlagen auch ohne Brandschutzfunktion angeschlossen werden.

Luftführende Hauptleitungen innerhalb klassifizierter Schächte dürfen in Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand lichte Querschnitte bis maximal 1000 cm<sup>2</sup> haben und müssen aus verzinktem Stahlblech bestehen.

Wird der Zulassungsgegenstand in Wandungen von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung eingebaut, dürfen die Hauptleitungen (luftführende Leitung) lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Wird der Zulassungsgegenstand außerhalb von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen verwendet, muss die jeweilige öffnungslose Anschlussleitung zwischen dem Zulassungsgegenstand und der luftführenden Stahlblechleitung maximal 6 m lang sein, aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzrohr) bestehen und kraftschlüssig an der entsprechenden Schachtwandung oder Lüftungsleitungswandung montiert werden.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren<sup>4</sup> Baustoffen bestehen.

**3.2 Ausführung****3.2.1 Allgemeines**

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Der Einbau des Zulassungsgegenstandes erfolgt durch Steckmontage in nachstehenden feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen entweder in bauseits eingebautem Wickelfalzrohr (verzinkte Stahlblechleitung), das als Hülse dient oder mittels werksseitig hergestellter Einbauhülse.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden. Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und Angaben des Herstellers zu beachten. Der Zulassungsgegenstand außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen darf nur mit innerer verzinkter Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

**3.2.2 Einbau des Zulassungsgegenstandes in feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken F90**

Bei Verwendung als Deckenschott muss der Zulassungsgegenstand in mindestens 150 mm dicken feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken F90 aus Beton oder Porenbeton montiert und mit luftführenden vertikalen Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden werden. Die Fixierung des Zulassungsgegenstandes erfolgt durch Einschieben in die Lüftungsleitung (luftführende vertikale Hauptleitung) bis in die Mitte der Decke. Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und die Angaben des Herstellers zu beachten.

**3.2.3 Verschluss von Hohlräumen zwischen dem Zulassungsgegenstand und der klassifizierten Geschossdecke**

Die Hohlräume zwischen dem Zulassungsgegenstand und der zu schützenden 150 mm dicken massiven Decke sind mit Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2<sup>5</sup>, mit Beton oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

<sup>4</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

<sup>5</sup> DIN EN 998-2:2017-02 Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

**3.2.4 Einbau in feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken F 30-B (Geschossdecken)**

Beim Einbau des Zulassungsgegenstandes in eine feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecke F 30-B muss die luftführende Hauptleitung aus Stahlblech bestehen und ist der erforderliche rechteckige Wechsel aus Vierkantholz so auszuführen, dass der umlaufende Mörtelverguss um das Gehäuse des Zulassungsgegenstandes mit einer Mindestbreite von 50 mm von der Unterkante bis zur Oberkante der Decke eingebracht wird. Die Anbindung des Mörtelvergusses an der Holzbalkendecke (Wechsel) erfolgt über Stahlwinkel oder Drahtstifte mit mindestens 100 mm Länge, die an allen vier Balkenseiten befestigt werden müssen. Der Mörtelverguss ist in Deckenstärke, mindestens jedoch 150 mm auszuführen.

Die Fixierung des Zulassungsgegenstandes erfolgt analog Abschnitt 3.2.2.

**3.2.5 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung**

Der Zulassungsgegenstand darf in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsschächten auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

**3.2.6 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung**

Der Zulassungsgegenstand muss innerhalb des Lüftungsschachtes mit der luftführenden Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei darf die Hauptleitung einen lichten Querschnitt bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Der Einbau des Zulassungsgegenstandes in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden.

Weiterhin muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecke jeweils mit einem L-förmigen, umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten versehen werden. (siehe Anlage 4, Detail X). Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und die Angaben des Herstellers zu beachten.

**3.2.7 Einbau außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung**

Für die Verwendung des Zulassungsgegenstandes außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächte oder Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen der luftführenden Hauptleitung und dem Zulassungsgegenstand aus verzinktem Stahlblech bestehen, max. 6 m lang und öffnungslos sein.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von  $\leq 1,5$  m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassungen bzw. Bewertungen entsprechen, an massiven Decken F90 vorgenommen werden.

Die jeweilige Anschlussleitung muss mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahlblech und den entsprechenden Schrauben an der betreffenden Schachtwand oder Lüftungsleitung kraftschlüssig befestigt werden.

Dabei ist der Zulassungsgegenstand an den Anschlussleitungen aus Wickelfalzrohr mit drei um 120° versetzten Blechschrauben oder Stahlnieten zu befestigen.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn der Zulassungsgegenstand außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird. Bei Einbau außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen wird der Zulassungsgegenstand in die Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzrohr) eingeschoben.

Weiterhin muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen, umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten versehen werden. (siehe Anlage 4, Detail X). Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und die Angaben des Herstellers zu beachten.

### **3.2.8 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung im Trockeneinbauverfahren**

Der Zulassungsgegenstand darf im Trockeneinbauverfahren in feuerwiderstandsfähige Schächte oder Lüftungsleitungen eingebaut werden. Der Einbau erfolgt mittels Einbauhülse, die mit mindestens vier Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm an der Schachtwand befestigt wird. Die Teilefuge ist mit Silikon Typ BCM (schachtaußen und -innenseitig) zu verschließen. Dazu muss in die jeweilige Wandung der Schächte oder Lüftungsleitungen eine Öffnung von DN + 5 mm mittels Kernbohrung eingebracht werden. Der Zulassungsgegenstand wird dann in die Einbauhülse in feuerwiderstandsfähige Schächte oder Lüftungsleitungen eingesetzt. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

### **3.2.9 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung im Trockeneinbauverfahren**

Der Zulassungsgegenstand darf auch im Trockeneinbauverfahren in feuerwiderstandsfähige Schächte oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung (Wickelfalzleitung) eingebaut werden. Die Einbauhülse wird mit dem Wickelfalzrohr verbunden und die Fixierung erfolgt durch vier Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm in den Schachtwänden. Die Teilefuge ist mit Silikon Typ BCM (schachtaußen und -innenseitig) zu verschließen. Dazu muss in die jeweilige Wandung der Schächte oder Lüftungsleitungen eine Öffnung von DN + 5 mm mittels Kernbohrung eingebracht werden. Der Zulassungsgegenstand wird dann in die Einbauhülse in feuerwiderstandsfähige Schächte oder Lüftungsleitungen oder in weiterführende Wickelfalzleitung eingeschoben. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

### **3.2.10 Übereinstimmungserklärung**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Anwendung des Zulassungsgegenstandes in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung darstellt, erfolgt ist (ein Muster für diese Übereinstimmungserklärung s. Anlage 9). Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

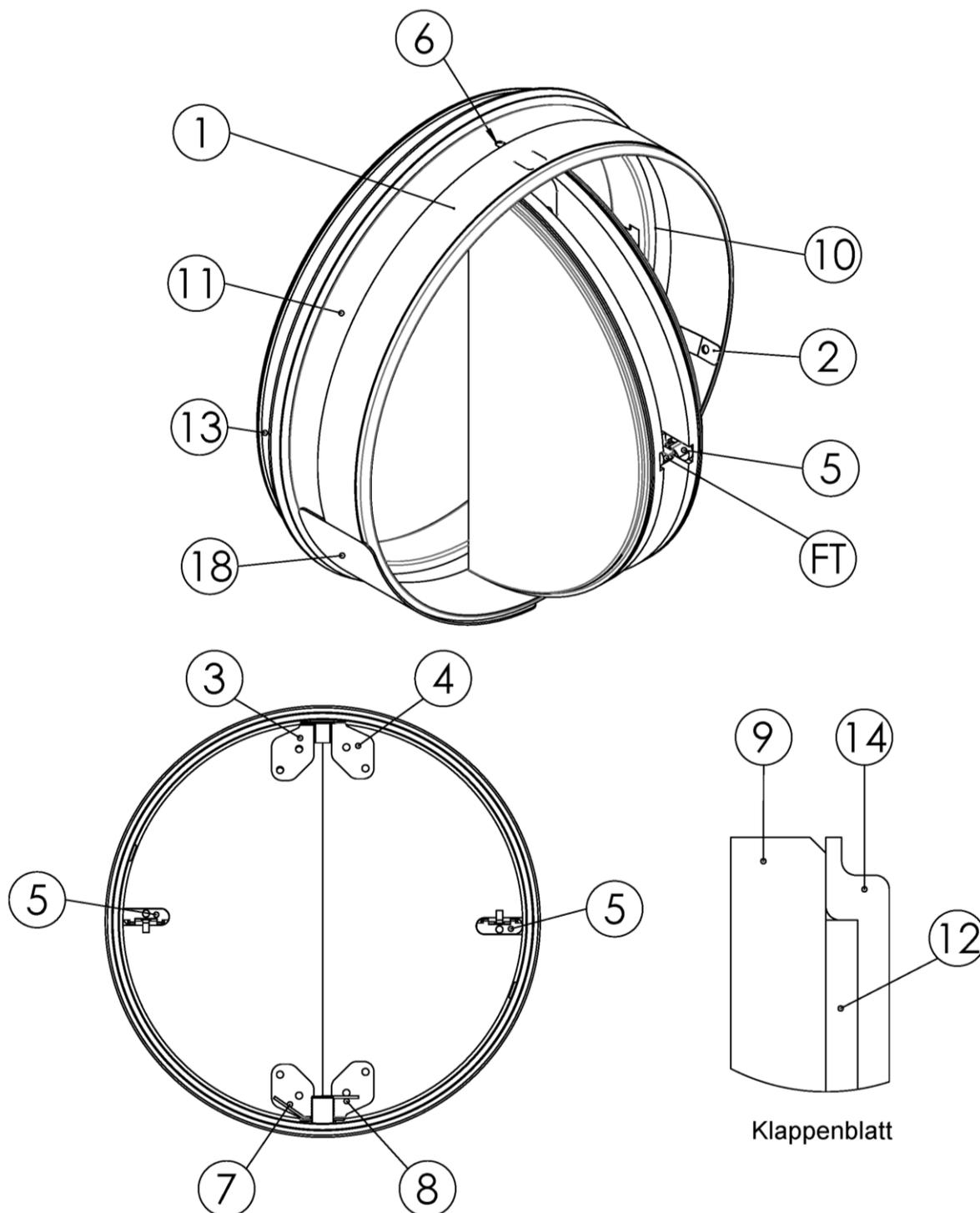
### **3.3 Nutzung und Instandhaltung**

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertrieber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-41.3-696

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE

BAE

Anlage 1

Einbau in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3  
 Einbau in vertikalen Schächte mit Feuerwiderstandsklasse F90 mit  
 Lüftungsleitungen aus verzinkten Stahlblech.

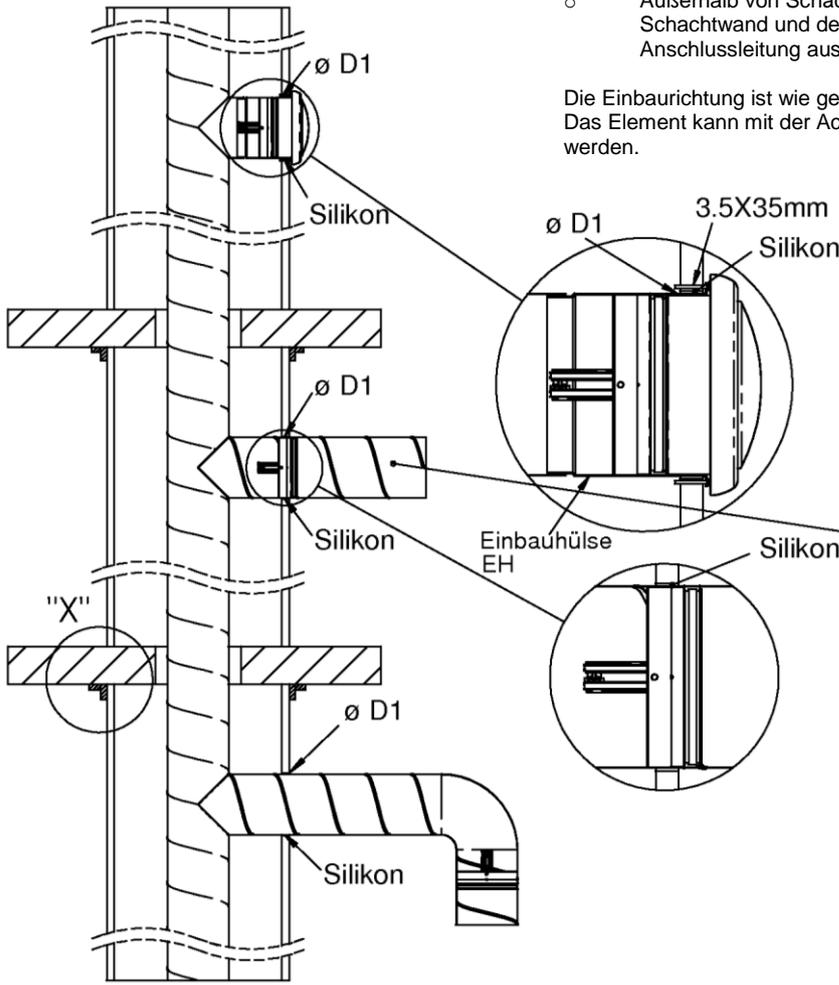
**Montage:**

Das Element wird durch Einschieben in der Lüftungsleitung montiert.

- In Schächte ohne Anschlussleitung.
- In Schächte mit weiterführender Anschlussleitung ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand.
- Außerhalb von Schächten, wobei zwischen der zu schützenden Schachtwand und der Absperrvorrichtung eine öfFnungslose Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech angeordnet ist.

Die Einbauichtung ist wie gezeichnet.

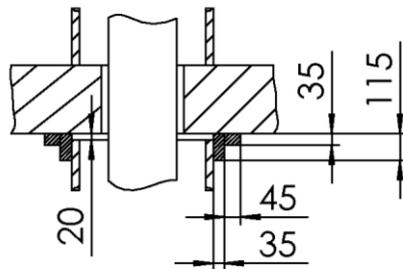
Das Element kann mit der Achse waagrecht oder senkrecht montiert werden.



Weiterführende Anschlussleitung ohne Anforderungen; falls aus verzinktem Stahlblech, Abhängung mindestens alle 1,5m

ø BAE	ø D1
80	85
100	105
125	130
160	165
200	205

Detail "X"



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-41.3-696

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE

Einbau in Schächte mit Lüftungsleitungen

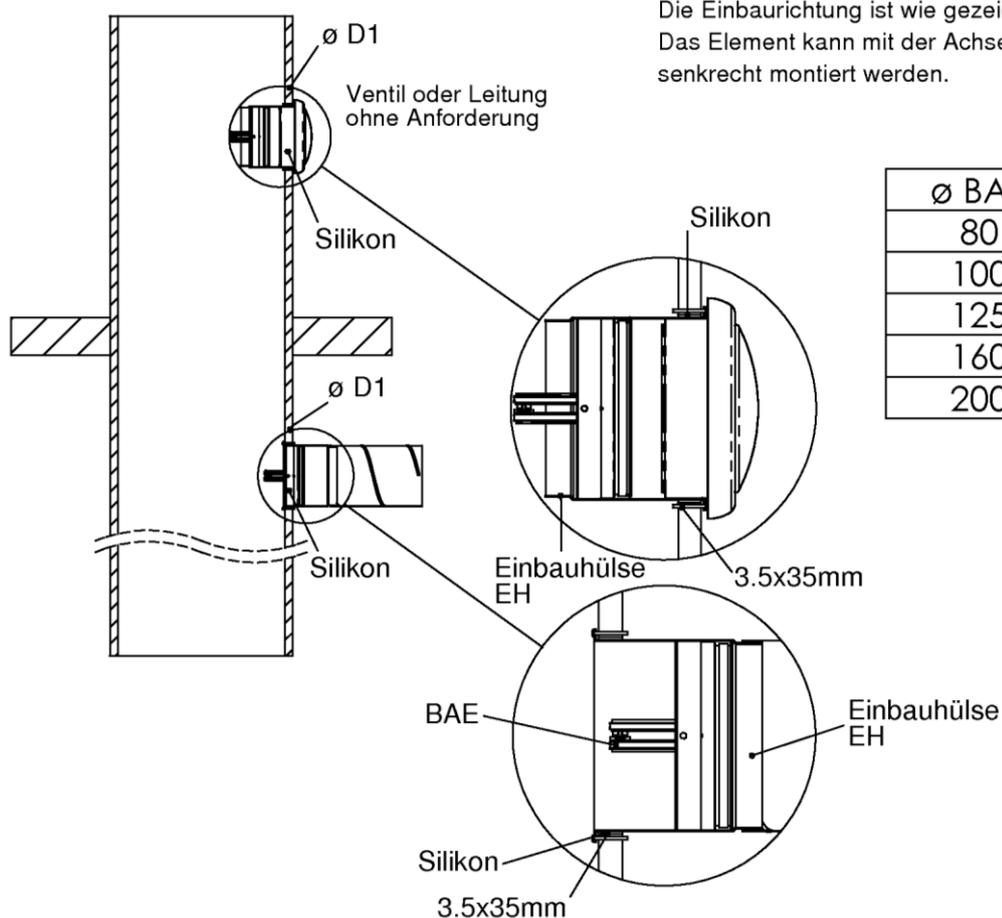
Anlage 2

Einbau in Lüftungsleitungen nach DIN18017  
 Einbau in vertikalen Schächte mit Feuerwiderstandsklasse  
 F90 ohne Lüftungsleitungen.

**Montage:**

- In Schächte ohne Anschlussleitung. Das Element wird mittels einer Einbauhülse in der Wand montiert.
- In Schächte mit weiterführender Anschlussleitung ohne Anforderung an den Feuerwiderstand. Das Element wird mittels einer Einbauhülse in der Lüftungsleitung in der Wand montiert. Die Einbauhülse ist zu verschrauben und mit Silikon abzudichten.

Die Einbaurichtung ist wie gezeichnet.  
 Das Element kann mit der Achse waagrecht oder senkrecht montiert werden.



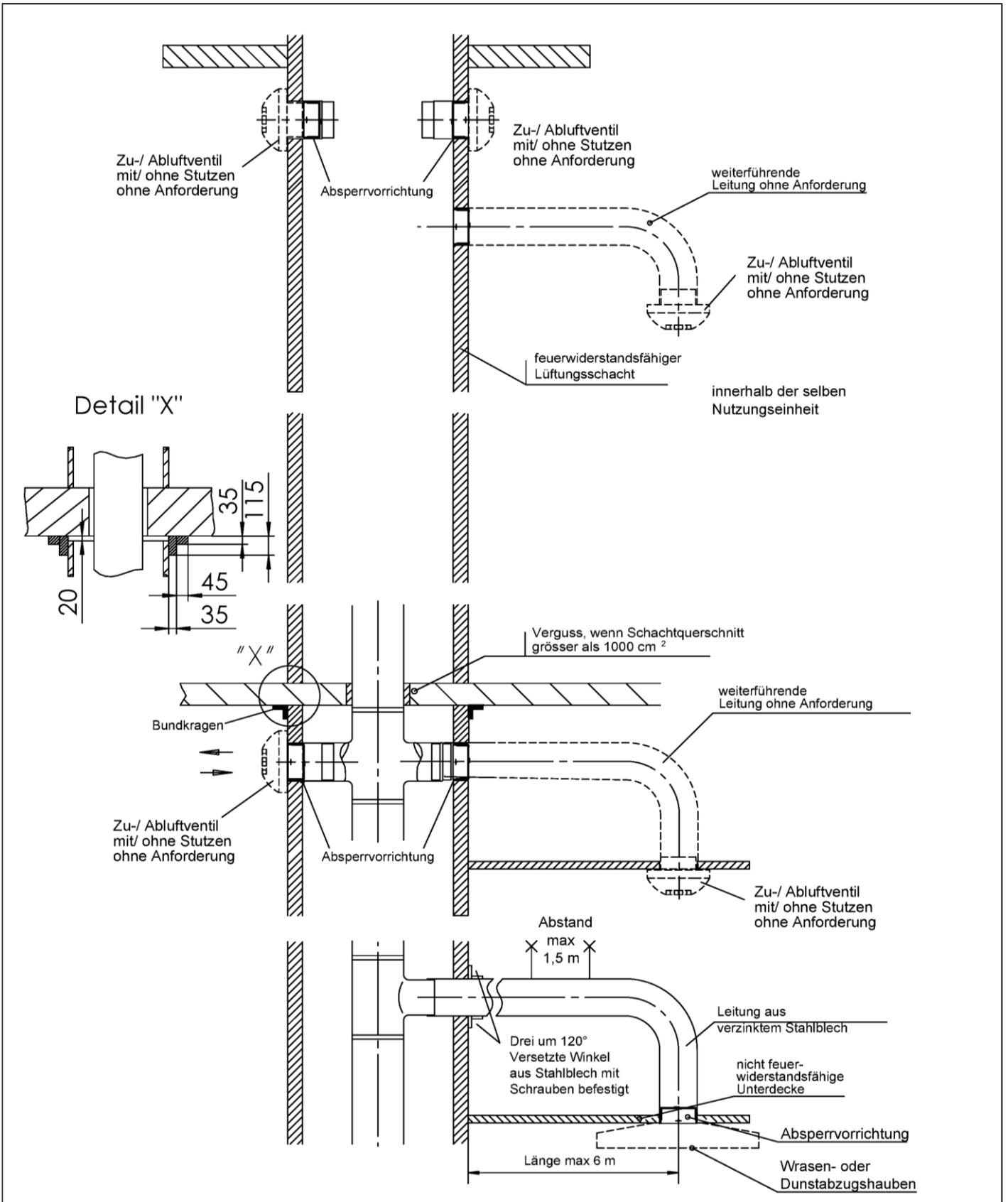
$\varnothing$ BAE	$\varnothing$ D1
80	85
100	105
125	130
160	165
200	205

elektronische Kopie der abz des dibt: z-41.3-696

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE

Einbau in Schächte ohne Lüftungsleitungen

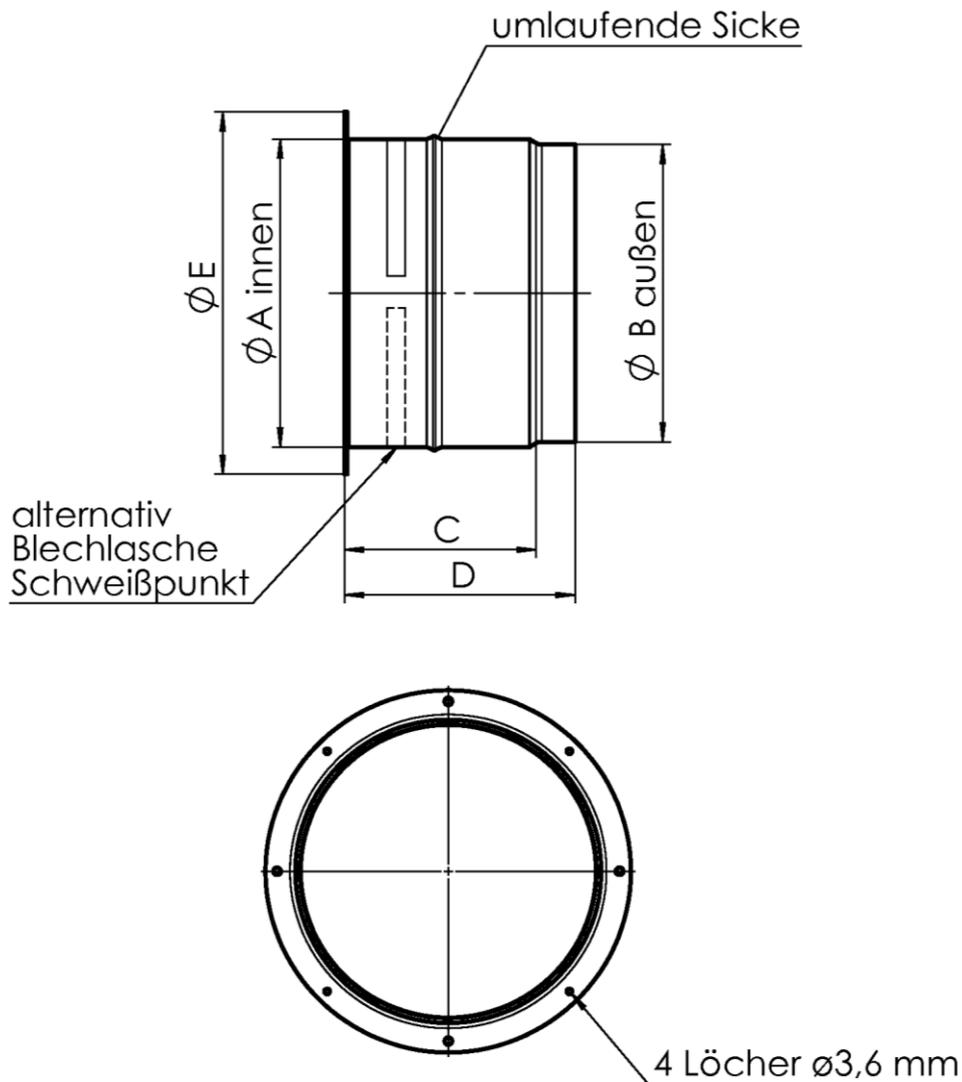
Anlage 3



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-41.3-696

<p>Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch              in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE</p>	<p>Anlage 4</p>
<p>Einbau in Wickelfalzrohr oder Einbauhülse in Schachtwänden</p>	

## Einbauhülse EH

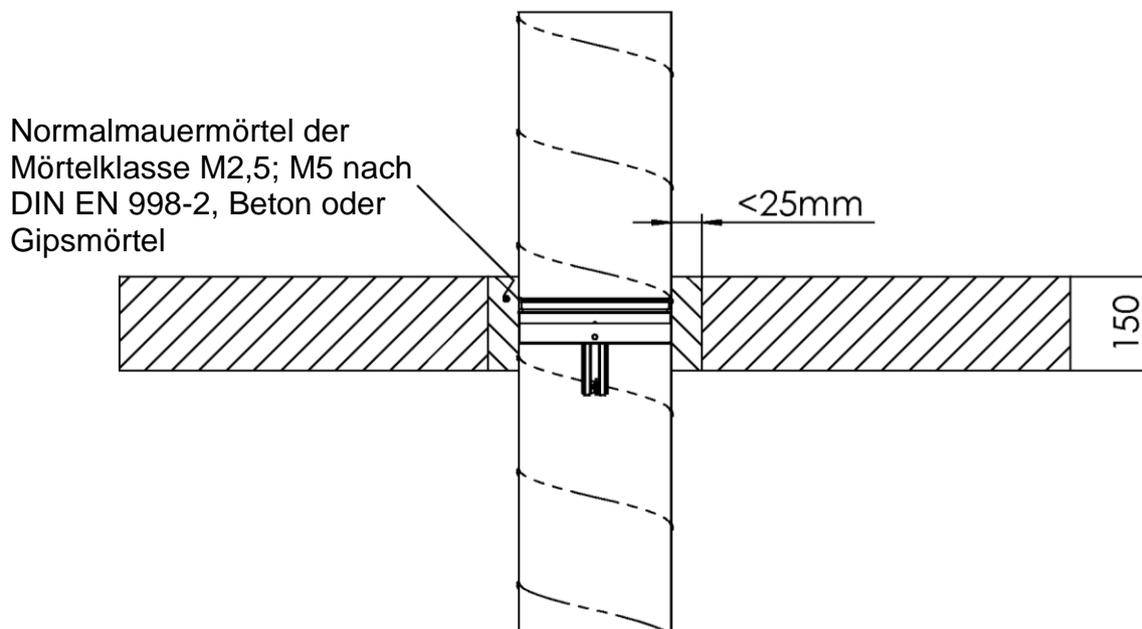


$\varnothing$	A	B	C	D	E
80	82	78	86	110	100
100	102	98	92	120	121
125	127	123	92	120	148
160	162	160	114	140	176
200	202	198	120	150	225

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE

BAE

Anlage 5



### Einbau als Deckenschott

Einbau in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3 Einbau in feuerwiderstandsfähige massive Decken mit Feuerwiderstandsklasse F90 und senkrechten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahl.

Montage:

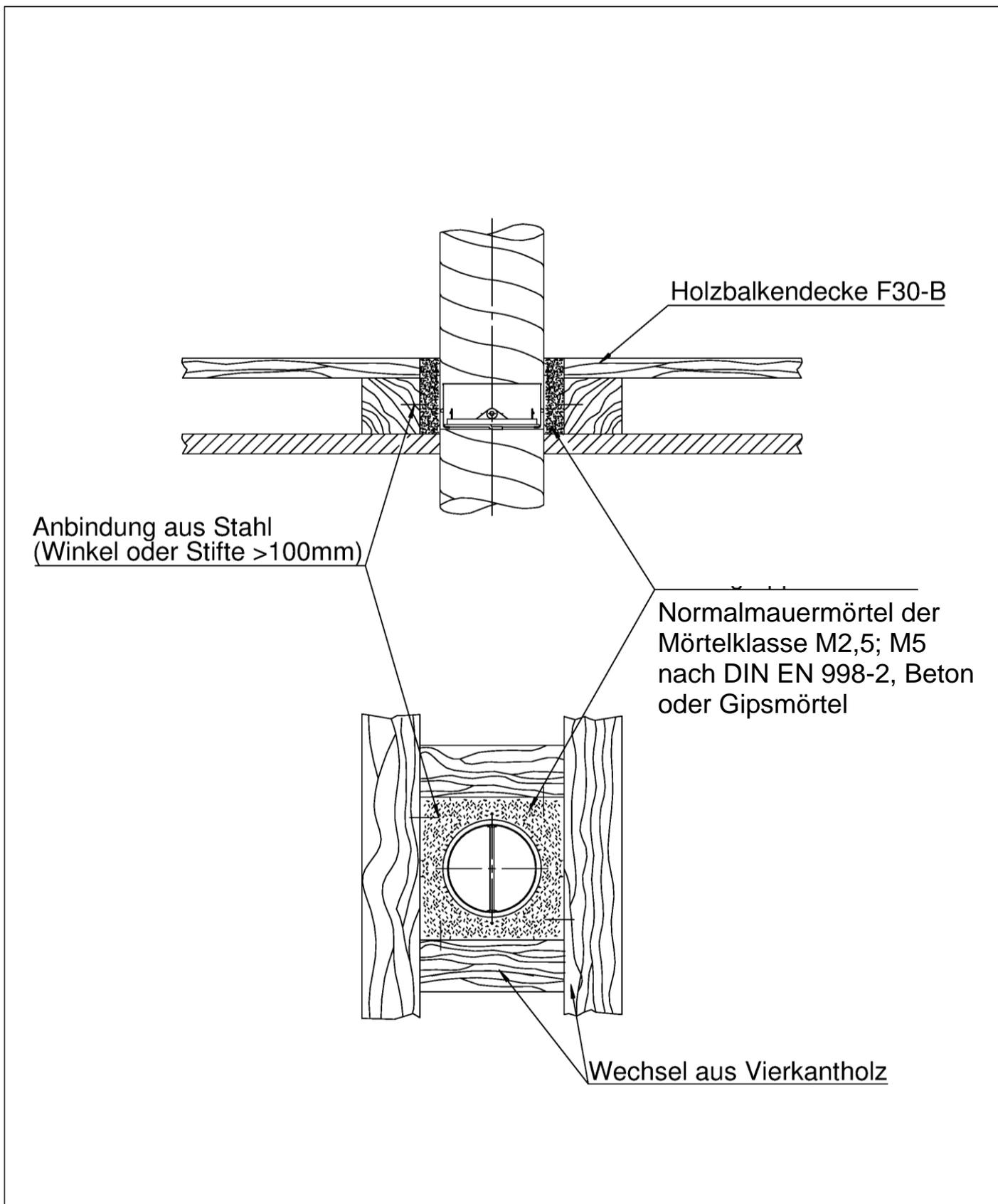
Das Element wird durch Einschieben in die Lüftungsleitung bis in die Mitte der Decke montiert;

Die Einbaurichtung ist wie gezeichnet.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE

Einbau als Deckenschott

Anlage 6



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-696

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE

Einbau in Holzbalkendecke F30-B

Anlage 7

Position	Menge	Bezeichnung	Werkstoff
1	1	Gehäuse	Stahlblech, verzinkt oder lackiert
2	2	Arretierung	Edelstahl
3	2	Band links	Edelstahl
4	2	Band rechts	Edelstahl
5	2	Halter Schmelzlot	xxx
6	1	Achse	Edelstahl
7	1 <160 2 ≥160	Feder	Edelstahl
8	1 >160 2 ≥160	Federbefestigungs- platte	Edelstahl
9	2	Klappenblatt	xxx
10	1	Klappenblatt Hitzedichtung (innen)	xxx
11	1	Körper Hitzedichtung (außen)	xxx
12	2	Klappenblatt Isolierung	xxx
13	1	Gummidichtung	xxx
14	2	Dichtungsschaum	xxx
18	1	Typenschild	
FT		Schmelzlot	xxx

xxx Material und Maße beim DIBT hinterlegt.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE

Stückliste

Anlage 8

Muster für eine  
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass die **Absperrvorrichtung(en)** (Zulassungsgegenstand) einbaut hat
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum des Einbaus:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Absperrvorrichtung(en)**: K ...-18017

Hiermit wird bestätigt, dass die Anwendung des Zulassungsgegenstands in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung darstellt, erfolgt ist.

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Muster

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ BAE

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 9